

Allgemeine Geschäftsbedingungen der JO-BA GmbH, Bremen

1. Geltungsbereich

1.1 Die JO-BA GmbH verkauft nur auf Grund nachstehender Geschäftsbedingungen, deren Inhalt durch Auftragserteilung bzw. durch Annahme der Auftragsbestätigung als verbindlich anerkannt wird. Die Geschäftsbedingungen gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Einer Gegenbestätigung des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

1.2 Alle vertraglichen Vereinbarungen müssen schriftlich getroffen werden. Andernfalls sind sie nicht wirksam.

2. Preise, Angebote und Auftragsbestätigungen

2.1 Sämtliche Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge und Vereinbarungen, die fermündlich oder von einem Vertreter der JO-BA GmbH entgegengenommen werden, gelten erst dann als angenommen, wenn sie von der JO-BA GmbH schriftlich bestätigt worden sind. Sämtliche von der JOBA GmbH genannten Preise sind Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer in der zum Vertragsschluss bzw. Lieferzeitpunkt geltenden Höhe.

2.2 Die in Angeboten genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten vollständig und unverändert bleiben. Die Preise gelten ab Werk. Wenn nicht im Angebot gesondert ausgewiesen, sind im Preis Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht enthalten.

2.3 Die versendete Auftragsbestätigung muss vom Auftraggeber innerhalb von 48 Stunden rechtskräftig unterschrieben an die JO-BA GmbH zurückgesendet werden. Wird innerhalb von 5 Werktagen nicht gegen die Auftragsbestätigung widersprochen, ist der Vertrag rechtskräftig und muss von der JO-BA GmbH innerhalb der festgelegten Frist erfüllt werden.

2.4 Wird der Auftrag seitens der JO-BA GmbH sowie seitens des Auftraggebers nicht wie vertraglich vereinbart ausgeführt, kann eine Vertragsstrafe fällig werden. Die JO-BA GmbH behält sich vor in diesem Fall eine Vertragsstrafe in Höhe von 20% des Netto-Auftragsvolumens geltend und fällig zu stellen.

2.5 Die Preisbasis basiert auf den aktuellen Rohstoffpreisen. Sollten diese sich überdurchschnittlich erhöhen (mehr als 10%), so ist die Fa. JOBA berechtigt, die Preisbasis entsprechend anzupassen.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Die Zahlung hat mangels anderer Vereinbarungen sofort nach Rechnungslegung netto Kasse zu erfolgen. 3.2 Skonto oder andere Abzüge dürfen nicht vorgenommen werden. Bei einem Auftragswert bis EUR 500,- sowie bei Erstaufträgen ist die JO-BA GmbH berechtigt, Barzahlung bei Abholung der Ware oder eine Vorauskasse zu verlangen.

3.3 Ab Verzugszeitpunkt ist die JO-BA GmbH berechtigt, vom Auftraggeber, der Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Gleiches gilt für den Auftraggeber, der nicht Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist. Hier betragen die Verzugszinsen 5% über dem Basiszinssatz. Des Weiteren behält sich die JO-BA GmbH vor, einen darüber hinausgehenden, höheren Schaden geltend zu machen.

3.4 Bei zahlungshalber hingegenommenen Schecks und Wechseln gilt die Zahlung erst mit der Einlösung als erfolgt. Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3.5 Falls der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, seine Zahlung einstellt oder über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichs- bzw. Insolvenzverfahren eröffnet wird, wird die gesamte Restschuld sofort fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen.

3.6 Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

4. Lieferung, Gefahrenübergang, Verpackung und Liefertermine

4.1 Erfüllungsort des Auftrages ist der Sitz der Niederlassung der JO-BA GmbH. Versendet die JO-BA GmbH auf Verlangen des Auftraggebers die Ware an einen anderen Ort, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, wenn die JO-BA GmbH die Werkstücke dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat. Die Versendung erfolgt in jedem Fall auf Rechnung des Auftraggebers.

4.2 Die Verpackung erfolgt ausschließlich auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers ab unserem Werk. Der Auftraggeber hat die JO-BA GmbH schriftlich darauf hinzuweisen, wenn eine transportsichere Verpackung erwünscht ist. Die von der JO-BA GmbH vorgenommene Verpackung erfolgt nur aus Kulanz und kann eine speditionsgerechte Verpackung nicht ersetzen. Für Transportschäden, die auf die nicht transportgerechte Verpackung zurückzuführen sind, ist die Haftung der JO-BA GmbH ausgeschlossen. Von der JO-BA GmbH verauslagte Transport- und Transportnebenkosten werden dem Auftraggeber entsprechend in Rechnung gestellt.

4.3 Liefertermine gelten ab Klarstellung aller für die Abwicklung des Auftrages erforderlichen Angaben des Auftraggebers sowie notwendiger Unterlagen. Bei Lieferungsverzögerungen hat der Auftraggeber lediglich das Recht des Rücktritts vom Vertrag. Dieses Recht hat er jedoch nur, wenn er der JO-BA GmbH nach Ablauf der vereinbarten Lieferzeit eine angemessene Nachfrist zur Lieferung gesetzt hat.

5. Gewährleistung

5.1 Offene Mängel müssen sofort nach Erhalt der Ware, versteckte Mängel unverzüglich nach deren Erkennbarkeit innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich unter genauer Angabe der behaupteten Mängel gerügt werden. Erfolgt die jeweilige Mängelrüge nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß, so gilt die Leistung von JO-BA als vertragskonform erbracht. Sämtliche Gewährleistungsansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

5.2 Hat die JO-BA GmbH den ordnungsgemäß angezeigten Mangel zu vertreten, so steht ihr entweder das Recht zu, die gerügte Leistung nachzubessern oder eine mangelfreie Leistung nachzuliefern. In jedem Fall muss der JO-BA GmbH zuvor die Gelegenheit zur Nachprüfung gegeben werden. Geschieht dieses nicht oder werden an den beanstandeten Gegenständen ohne Zustimmung von der JO-BA GmbH Veränderungen vorgenommen, entfällt die Haftung.

5.3 Bei erfolgloser Nachbesserung bzw. Nachlieferung durch die JO-BA GmbH steht dem Auftraggeber entweder das Recht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung des Rechnungsbetrages zu.

5.4 Für Produkte, die nach Zeichnungsfreigabe durch den Auftraggeber von der JO-BA GmbH produziert worden sind, ist eine Retoure an die JO-BA GmbH ausgeschlossen.

5.5 Geringe Farbabweichungen auf den Waren bezogen auf die vom Auftraggeber vorgegebenen RAL-Töne sind produktionspezifisch zulässig und kein Grund zum Vertragsrücktritt.

5.6 Für etwaigen bei der Bearbeitung entstandenen Ausschuss- oder Formveränderung aufgrund des Einbrennvorganges, Risse oder dergleichen, ferner für eventuelle Beeinträchtigung der Maß- und Passgenauigkeit beweglicher Teile, ist es der JO-BA GmbH nicht möglich, Kostenersatz zu leisten.

5.7 Für die Lichtbeständigkeit von Farbtönen wird keine Gewährleistung gegeben. Es können lediglich die Lichtechtheitswerte der Farbwerte angegeben werden, die bei Einhaltung aller notwendigen Bedingungen erzielt werden können. Geringe Farbabweichungen, auch bei Eigentönungen, sind zulässig.

5.8 Für Werkstücke aus Aluminium, die von der JO-BA GmbH nicht chromiert oder einem vergleichbarem

Verfahren unterworfen werden, übernimmt die JO-BA GmbH keine Gewährleistung für die Haftungsfähigkeit der Pulverbeschichtung.

5.9 Für feuerverzinkte Werkstücke kann keine Gewährleistung auf Oberflächenoptik gegeben werden, da dies von der Qualität der Feuerverzinkung abhängig ist. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, die Feuerverzinkerei zu informieren, dass die Werkstücke pulverbeschichtungsfähig sein müssen. Zudem sollte zwischen der Verzinkung und der Pulverbeschichtung der Werkstücke 8 - 12 Tage gewartet werden. Bei anhaftendem Weißrost kann zudem keine Gewährleistung für die Haftungsfähigkeit der Pulverbeschichtung gegeben werden. Feuerverzinkte Werkstücke werden von der JO-BA GmbH aus Korrosionsgründen nicht nachgeschliffen und nicht gestrahlt, es sei denn auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Schichtstärke der Verzinkung durch eine derartige Vorbehandlung reduziert wird.

5.10 Um eine ausreichende Haftungsfähigkeit der Pulverbeschichtung zu gewährleisten, müssen die Werkstücke absolut frei von Fett, Zunder, Rost, Walzhaut und Verunreinigungen jeglicher Art sein. Wenn der Auftraggeber der von der JO-BA GmbH empfohlenen Art und des Umfangs der Vorbehandlung aus welchen Gründen auch immer nicht zustimmt, übernimmt die JO-BA GmbH keine Gewährleistung für die Haftungsfähigkeit der Pulverbeschichtung.

5.11 Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Handelsgeschäften nach dem Handelsgesetzbuch ein Jahr. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt mit der Annahme/Abnahme der Leistung der JO-BA GmbH.

6. Konstruktionsänderungen

6.1 Konstruktionsänderungen, insbesondere hinsichtlich der Maße, der Materialien und der äußeren Gestaltung der JO-BA-Produkte, sind jederzeit zulässig, sofern sie die Verwendbarkeit der Ware zum vertraglich vorausgesetzten Zweck nicht verhindern.

6.2 Die JO-BA GmbH ist in keinem Fall verpflichtet, Konstruktionsänderungen auch an bereits verkauften Waren durchzuführen.

7. Haftung

Die JO-BA GmbH haftet bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Außerhalb solcher Pflichten ist eine Haftung dem Grunde nach auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit und der Höhe nach auf Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt. Die Haftung ist auf Ersatz/Teilersatz des beschädigten Gegenstandes (nach der Wahl JO-Bas in Ware oder Geld) begrenzt. Die Haftungssumme ist in jedem Fall auf den jeweils vereinbarten Auftragswert begrenzt. Weitergehender Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund entstanden, ist ausgeschlossen (z. B. mittelbare Schäden wie entstandene Transport-, Montage-, Demontage- und Personalkosten, Verzugsstrafen, entgangener Gewinn).

8. Eigentumsvorbehalt & Werkunternehmerpfandrecht

8.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum der JO-BA GmbH. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Auftraggeber eine wechselmäßige Haftung der JO-BA GmbH begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Auftraggeber als Bezogenen.

8.2 Der Auftraggeber ist zur Verfügung über die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb berechtigt. Außergewöhnliche Verfügungen, insbesondere Pfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Wenn Dritte Rechte an der Ware begründen oder geltend machen, hat der Auftraggeber die JOBA GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.

8.3 Werden die Produkte umlackiert, so tritt der Auftraggeber schon jetzt seine Eigentums- und Miteigentumsrechte an den veränderten Produkten ab und verwahrt diese mit kaufmännischer Sorgfalt für die JO-BA GmbH.

8.4 Wird die Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Auftraggeber schon jetzt seine Eigentums- und Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen mit kaufmännischer Sorgfalt für die JO-BA GmbH.

8.5 Bei Lohnbeschichtungsaufträgen erhält die JO-BA GmbH an den zu beschichteten Werkstücken des Auftraggebers ein Werkunternehmerpfandrecht. Dieses vertragliche Pfandrecht erlischt, sobald der Auftraggeber sämtliche Forderungen vollständig beglichen hat. Es gilt auch für andere Geschäftsvorfälle zwischen den Geschäftspartnern, sofern diese unbestritten oder mit einem Titel versehen sind.

8.6 Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, erlischt das Recht des Auftraggebers zur Weiterveräußerung. Bei Zahlungsverzug und den anderen im vorgehenden Satz aufgeführten Fällen hat die JO-BA GmbH das Recht, vom Auftraggeber den Nachweis über den Verbleib der Ware zu verlangen. Wird die gesamte nach den vorstehenden Bedingungen fällige Restschuld nicht sofort bezahlt, so ist die JO-BA GmbH berechtigt, sofort die Herausgabe seiner Ware unter Ausschluss jeglicher Zurückbehaltungsrechte zu verlangen.

9. Abtretung / Aufrechterhaltung / Zurückbehaltung

9.1 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegen die JO-BA GmbH gerichtete Ansprüche ohne schriftliche Einwilligung von der JO-BA GmbH an Dritte abzutreten.

9.2 Der Auftraggeber darf mit Gegenforderung nur insoweit aufrechnen, als die Gegenforderung von der JO-BA GmbH unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

9.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, der JO-BA GmbH gegenüber Zurückbehaltungsrechte wegen etwaiger Gegenansprüche aus anderen Rechtsgeschäften geltend zu machen; vorheriger Absatz gilt entsprechend.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

10.1 Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises sowie die sonstigen Leistungen des Auftraggebers und der gesamten Leistung der JO-BA GmbH ist 28309 Bremen.

10.2 Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand beider Parteien für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, auch aus Urkunden, Wechsel und Schecks, Bremen. Die JO-BA GmbH ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Auftraggeber auch an dessen Wohnort oder Sitz gerichtlich geltend zu machen.

11. Teilnichtigkeit

Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages über Lieferungen und Leistungen dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

Bremen, im Juli 2019 | JO-BA GmbH, Friedrich-List-Straße 1, 28309 Bremen